

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung einer Retentionsmulde am Hauptgraben Fl.-Nr. 802 Gemarkung Oberrohr auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1030/1 und 1031/1 Gemarkung Oberrohr durch die Gemeinde Ursberg

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Die Gemeinde Ursberg hat beantragt, die Errichtung einer Retentionsmulde am Hauptgraben Fl.-Nr. 802 Gemarkung Oberrohr als Retentionsraumausgleich für das „Baugebiet „Fretzmähder“. Durch einen Parallelgraben wird zusätzliches Retentionsvolumen von rund 500m³ geschaffen. Der Ausgleich wird auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1030/1 und 1031/1 Gemarkung Oberrohr umgesetzt. Die Einströmung in den Retentionsraum erfolgt über eine 30 cm hohe Sohlschwelle am linken Ufer des Hauptgrabens. Die Flutung des Retentionsraumes erfolgt nur bei größeren Abflüssen. Die Rückleitung in den Hauptgraben wird sohlgleich hergestellt.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)

- Es sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen

Art und Merkmale der Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes (Baubedingte Auswirkungen, Anlagenbedingte Auswirkungen;	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen
-----------	---	--

	Betriebsbedingte Auswirkungen)	
Boden	geringe Auswirkungen	nicht betroffen
Wasser	keine Eingriffe in den Grundwasserstaubereich	nicht betroffen
Klima / Luft	keine Auswirkungen	nicht erheblich
Pflanzen	geringe Auswirkungen	nicht betroffen
Tiere	geringe Auswirkungen	nicht betroffen
Landschaft (-bild)	geringe bis keine Auswirkungen	nicht betroffen
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	nicht betroffen
Mensch	keine nachteiligen Auswirkungen	nicht betroffen
Wechselbeziehungen, Kumulation	keine Auswirkungen	nicht betroffen

Fazit:

Das geplante Vorhaben stellt betriebs- und anlagebedingt keine negative Veränderung für Boden und Sachgüter dar. Das Schutzgut Wasser ist während der Bauphase gering betroffen.

Die Schutzgüter Pflanzen und Tiere werden durch die Abgrabungen der Böschungs- und Wiesenflächen in geringem Maße betroffen.

Diese Beeinträchtigungen (Abgrabung von Vegetationsflächen) werden durch die neuen Ansaaten und die Verpflanzung von Vegetationssoden kompensiert.

Für das Schutzgut Menschen werden gesunde Erholungs-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt, das Klima wird nicht nachteilig verändert.

Weitere Planungen oder Projekte, die sich auf das untersuchte Bauvorhaben auswirken oder mit dessen Wirkungen kumulieren könnten, sind derzeit nicht bekannt.

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung: Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben. Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen relativ geringen Umwelteingriff von geringer Auswirkung.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az.6323.1

Günzburg, 12. Januar 2021

Salja